

# Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 133

## Anordnung zum Schutz der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel

Nach § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich nach Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und den Herrn Reichswirtschaftsminister an:

### § 1

I. Die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer, die nach § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz Voraussetzung für jede buchhändlerische Betätigung (als Verleger, Sortimentler, Antiquar, Exportbuchhändler, Reisebuchhändler, Lehrmittelhändler, Kommissions- und Großbuchhändler, Großantiquar, Buchversteigerer, Leihbuchhändler [Inhaber von Leihbüchereien], Buch- und Verlagsvertreter und als Angestellter in buchhändlerischen Betrieben [mit der aus § 6d der genannten Verordnung ersichtlichen Einschränkung]) ist, kann ebenso wie die Befreiung von der Mitgliedschaft — unbeschadet der Bestimmungen des § 7 — nicht erworben werden von

- a) öffentlichrechtlichen Körperschaften und ihren Zwecken dienenden Einrichtungen;
- b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen;
- c) Personen und Personengesamtheiten, die in einem irgendwie gearteten Treuhandverhältnis für die in a und b angeführten Personen und Personengesamtheiten buchhändlerische Tätigkeit ausüben wollen, es sei denn, daß ihnen die Wahrnehmung solcher Rechte auf Grund eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses (gesetzlicher Vertreter, Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter, Zwangsverwalter und Zwangsversteigerer) obliegt;
- d) natürlichen Personen, die für sich und den Ehegatten, mit dem sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung verheiratet sind oder mit dem sie später die Ehe eingehen, nicht den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück erbringen können.
- e) Unternehmen, an denen Rechte der unter a bis d aufgeführten Personen oder Personengesamtheiten bestehen. Hiervon unberührt bleiben die Rechte von Kreditanstalten, denen diese Rechte vorübergehend zur Sicherung eines Kredites verpfändet oder sicherungshalber übertragen sind;
- f) Personen oder Personengesamtheiten, die ganz oder überwiegend Wirtschaftsinteressen außerhalb des Buchhandels verfolgen und deren Unternehmen nicht Nebenbetrieb eines Buchhandelsunternehmens ist.

II. Den unter c und d aufgeführten Personen ist auch jegliche sonstige Betätigung im Buchhandel untersagt (z. B. auch als Gesellschafter, Genosse, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied).

### § 2

Wer hiernach die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer nicht erwerben kann, ist, wenn er bereits bei Inkrafttreten dieser Anordnung Mitglied oder von der Mitgliedschaft befreit ist, noch ein Jahr lang berechtigt, sich buchhändlerisch zu betätigen. Die Mitgliedschaft bzw. die Befreiung von der Mitgliedschaft erlischt alsdann.

### § 3

Die buchhändlerischen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer sind verpflichtet:

- a) die Berechtigten (z. B. Nutznießer, Nießbraucher, Genusscheinberechtigte, Pfandnehmer, Verkaufsberechtigte, Pächter) unaufgefordert sofort unter Angabe der Art der Be-

teiligung oder sonstigen Berechtigung der Reichsschrifttumskammer zu melden und auf Anfordern auch die wertmäßige Höhe der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung anzugeben;

- b) einen Wechsel der Beteiligten oder sonstigen Berechtigten auch hinsichtlich der Art der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung zur vorherigen Genehmigung zu melden;
- c) für die Beteiligten und sonstigen Berechtigten sowie deren Ehegatten den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück zu erbringen.  
Hiervon unberührt bleiben Kreditanstalten, denen diese Rechte vorübergehend zur Sicherung eines Kredites verpfändet oder sicherungshalber übertragen sind;
- d) von den Beteiligten und sonstigen Berechtigten die Erklärung beizubringen, ob diese ihr Recht für sich selbst oder in einem irgendwie gearteten Treuhandverhältnis für einen Dritten wahrnehmen;
- e) jeden Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die für die in a bis d festgelegten und für alle gesetzlichen, standes- und satzungsmäßigen Verpflichtungen Bedeutung haben;
- f) die Beteiligten und sonstigen Berechtigten auf die Verpflichtungen aus a bis e zur Beachtung durch sie hinzuweisen.

### § 4

Bei Neugründung oder Übernahme eines buchhändlerischen Unternehmens ist auf Anforderung das Vorhandensein einer Geschäftsgrundlage nachzuweisen.

### § 5

I. Buchhändlerische Unternehmen müssen ohne Zuwendung von Subventionen (z. B. Schenkungen, Zuschüssen oder Krediten, die nicht nach handelsmäßigen oder kaufmännischen Grundsätzen gegeben werden) betrieben werden. Kann es zweifelhaft erscheinen, ob eine Zuwendung als Subvention anzusehen ist, so ist meine Entscheidung einzuholen, bei zukünftigen Zuwendungen vor deren Annahme.

II. Der Verleger trägt die volle kulturpolitische und wirtschaftliche Verantwortung für die Erscheinungen seines Verlages. Der Druckkostenzuschußverlag und der Selbstverlag sind untersagt.

### § 6

I. Unternehmen, die sich in der Hauptsache in den Dienst einer bestimmten, nicht Gedankengut der Gesamtheit des deutschen Volkes bildenden Weltanschauung, eines religiösen Bekenntnisses oder einer ihren Zwecken dienenden Einrichtung stellen, müssen diese Zielsetzung in ihrer Firma eindeutig und für jeden klar erkennbar zum Ausdruck bringen.

II. Unternehmen, die eine solche Zielsetzung nicht in ihrer Firma eindeutig und für jeden erkennbar zum Ausdruck bringen, dürfen sich nicht in den Dienst einer Sonderaufgabe im Sinne des Absatz I stellen. Sie dürfen mit einem Unternehmen gemäß Absatz I nicht verknüpft sein, dürfen ein solches nicht unterhalten und nicht daran beteiligt sein.

III. Firmenbezeichnungen, in denen die Worte: »Nationalsozialistisch«, »national«, »völkisch«, »deutsch« u. dgl. vorkommen, dürfen nur mit meiner Zustimmung geführt werden.

### § 7

I. Die Bestimmungen der §§ 1, I d und f, 3, 4 und 5 finden auf den nebenberuflichen Vertrieb von Schrifttum keine Anwendung. Auf den nebenberuflichen Vertrieb bestimmter Buchgruppen (d. h. nicht allgemeinen Schrifttums) findet außerdem § 1, I b keine Anwendung.